99108002006000

Lkw-Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen: Ausnahmegenehmigung

Heruntergeladen am 16.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/8962630/L100039

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108002006000
Leistungsbezeichnung I	Lkw-Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen: Ausnahmegenehmigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sondererlaubnis, Schwertransport, Güterkraftverkehr, Großraumtransport, Feiertagsfahrverbot, Sondergenehmigung, Truck, LKW-Sonntagsfahrverbot, LKW, Sonntagsfahrverbot, Brummi, Gefahrguttransport
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Straßenverkehr (108)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Fahrerlaubnis und Sachkenntnisse (2110100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__30.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__46.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__47.html https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/rvz/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-StVRZustVRPrahmen%3Ajuris-lr00&documentnumber=2&numberofresults=2&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__30.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__46.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__47.html https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/rvz/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-StVRZustVRPrahmen%3Ajuris-lr00&documentnumber=2&numberofresults=2&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint
Teaser	Sie möchten mit Ihrem LKW auch an Sonn.- und Feiertagen fahren? Dann benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung.
Volltext	In Deutschland dürfen an Sonntagen und Feiertagen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr Lastkraftwagen mit einem

Modul	Sachverhalt
	zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht verkehren. Das Verbot gilt nicht für 1. kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger, jedoch nur bis zu einer Entfernung von 200 km 2. die Beförderung von 3. Leerfahrten, die im Zusammenhang mit Fahrten nach Nummer 2 stehen 4. Fahrten mit Fahrzeugen, die nach dem Bundesleistungsgesetz herangezogen werden Dabei ist der Leistungsbescheid mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen. Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot: Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot erteilt werden: Eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, ist nur in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt. An den Nachweis solcher Dringlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen. Eine Einzelgenehmigung darf nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden, z.B. zur • Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln • termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen • Aufrechterhaltung des Betriebes öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen. Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gründe allein rechtfertigen eine Genehmigung keinesfalls. Eine Einzelgenehmigung ist für eine Fahrt mit einem Fahrzeug oder einer Fahrzeugkombination gültig.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	Formloser Antrag mit genauer Begründung und u.a. • Fracht- und Begleitpapiere • für grenzüberschreitenden Verkehr ein Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen • Kraftfahrzeug- und Anhängerschein; für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich. Eine Dauerausnahmegenehmigung bis zu drei Jahren auf jederzeitigen Widerruf darf nur erteilt werden, wenn neben den Anforderungen für eine Einzelgenehmigung auch die Notwendigkeit regelmäßiger Beförderung feststeht und wenn der Antragsteller die Dringlichkeit der Beförderung durch eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nachweist oder sonst glaubhaft macht.
Voraussetzungen	
Kosten	Die Gebühr gemäß Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) beträgt zurzeit zwischen 10,20 Euro und 767,00 Euro je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/ Person. Die Bemessung der Gebühr richtet sich nach dem mit der Erteilung der Genehmigung verbundenen Aufwand sowie einem gegebenenfals entstehenden wirtschaftlichen Vorteil des Genehmigungsinhabers.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	Ausnahmegenehmigungen können: • von den Straßenverkehrsbehörden (Landkreise, kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte) erteilt werden, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder • von den Straßenverkehrsbehörden, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, vorgenommen werden.
Zuständige Stelle	
Formulare	Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu stellen.
Ursprungsportal	Lkw-Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen: Ausnahmegenehmigung, Truck driving ban on Sundays and public holidays: exemption permit